DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.1. Wahl und Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl 2021

Ä.F.1.9. Änderungsantrag: Bestimmung der Listenplätze

Einreicher*innen: Janina Pfau

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Ersetzen in III., Absatz 3 der Punkte zur Bestimmung der Listenplätze:

NEU:

3. Bestimmung der Listenplätze

a. Die Wahl für die Listenplätze 1 bis 10 findet jeweils in gesonderten Wahlgängen gemäß § 5 WO statt. Die Wahlgänge der ungerade Plätze ab Listenplatz 11 sowie der geraden Plätze ab Listenplatz 12 werden als Listenwahlen durchgeführt (siehe § 5 Abs. 2 WO).
Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

b. Erforderlich ist für die Listenplätze 1 bis 10 jeweils eine absolute Mehrheit gemäß § 10 Abs. 1 WO. Erreicht für einen Listenplatz niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang, bei mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt. In einer solchen Stichwahl reicht die einfache Mehrheit.

c. Bei den weiteren Wahlen ab Listenplatz 11 können bei den stattfindenden Listenwahlen jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie es Kandidat*innen gibt, und es sind diejenigen gewählt, die ein Mindestquorum von 25 Stimmen erreicht haben; die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl (siehe § 10 Abs. 2 WO).

Begründung:

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht den Regelungen, die bereits 2017 zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl zur Anwendung kamen. Es stellt sicher, dass die auf die aussichtsreichen Listenplätzen Gewählten von einer Mehrheit der Vertreter*innen unterstützt werden und nicht nur von 40 oder gar 25 Prozent.

Die Einzelwahlen ermöglichen es zudem, dass in der Landesvertreter*innenversammlung nach einem Wahlgang vor dem nächsten auch fachliche und regionale Abwägungen erfolgen können. Dies ist bei Blockwahlen nicht wirklich möglich.

Der ursprüngliche Vorschlag zum Wahlverfahren enthält zudem einen grundsätzlichen „Webfehler“, der im Zweifel auch zu Anfechtungen führen könnte. Es heißt dort, dass jede bzw. jeder gewählt ist, der ein Mindestquorum von 25 Prozent erreicht. Wenn für einen Listenplatz z.B. drei Personen kandidieren, können theoretisch alle drei mehr als 25 Prozent der Stimmen erhalten. Weitere Bestimmungen dazu gibt

es nicht. Wer erhält dann den fraglichen Platz? Eine Stichwahl ist nicht vorgesehen. Wir brauchen jedoch ein rechtssicheres Wahlverfahren.

Entscheidung des Landesparteitages: